

Geplantes Europaschutzgebiet "Mittlere Steyr"- FACHAUSSCHUSS 24.3.2023



Natur



24.3.2023

Michael Strauch, Mag.Karin Pindur

FACHAUSSCHUSS 24. MÄRZ 2023

INHALT



- Rückblick
- Aktuelles
- Verordnungsinhalt:
 - Abgrenzung und Schutzzweck
 - Erlaubte Maßnahmen
 - Landschaftspflegeplan
- Entschädigungsregelung
- Weitere Vorgangsweise



RÜCKBLICK NATURA 2000



- Mit Beitritt Österreichs Verpflichtung der Umsetzung von EU-Richtlinien in (ober)-österreichisches Recht
- Im Bereich Naturschutz Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH- RL)
- Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sind verpflichtend geeignete Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen

Natur



RÜCKBLICK NATURA 2000



- Vogelschutz- und FFH –Gebiete bilden zusammen das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000
- Eigene Schutzgebietskategorie für verordnete Natura 2000 Gebiete: Bezeichnung als Europaschutzgebiet
- Jeweils eigene Verordnung durch einen Beschluss der Landesregierung

Natur



RÜCKBLICK

- Nachnominierung auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens
- Information aller GrundeigentümerInnen 2014
- Verordnung Naturschutzgebiet "Steyschlucht" 2016
- Neuerliche Information der GrundeigentümerInnen schriftlich 2023 über geplantes Europaschutzgebiet



AKTUELLES

- Laufendes Vertragsverletzungsverfahren wegen noch nicht erfolgter Umsetzung
- Umsetzung (Verordnung) bis Ende 2023
- Ansonsten drohen hohe Strafzahlungen
- Überprüfung der Abgrenzungen ist erfolgt



VERORDNUNGSIHINHALTE



- Abgrenzung samt Einteilung in Zonen
- Schutzzweck
- Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können
- Landschaftspflegeplan

Natur



ABGRENZUNG



- Gesamtgröße Gebiet: 127, 7 ha
- Gemeinden Steinbach an der Steyr, Grünburg und Molln
- Zone A = Naturschutzgebiet Steyrschlucht
- Zone B = reines ESG



SCHUTZZWECK

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen ökologischen Zustandes der Schutzgüter (Lebensraumtypen, Arten und ihre Lebensräume)
 - Erhalt des natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Fläche eines bestimmten Waldtyps)
 - Struktur und Funktionen eines Lebensraumtyps (Baumartenzusammensetzung und Altersaufbau)
 - Erhalt der Bestände von bestimmten Tier- und Pflanzenarten



Natur



SCHUTZGÜTER

Setzen sich zusammen aus

- Lebensraumtypen
- Arten



Weichholzau (91E0)

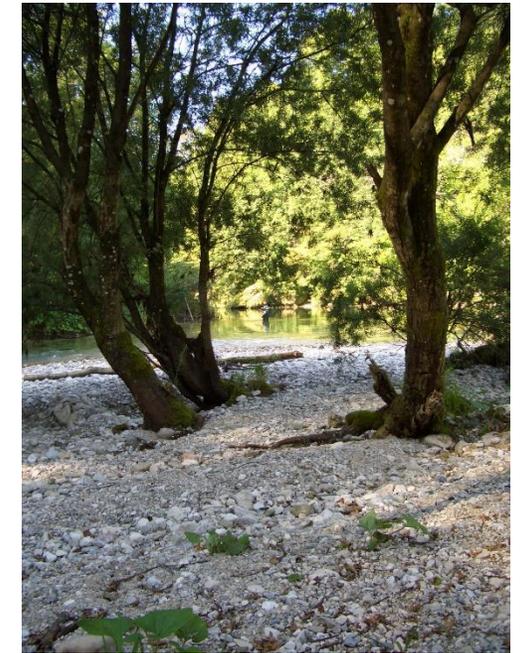
Mannia triandra
(Zwerglungenmoos) (1379)





Beispiele für Schutzgüter

- Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*
- Schlucht- und Hangmischwälder
- Auwälder
- Koppe
- Fischotter
- Zwerglungenmoos



Erlaubte Maßnahmen



- Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können
- Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung- Prüfung auf Verträglichkeit (Naturverträglichkeitsprüfung)

Natur



Erlaubte Maßnahmen



- ZONE A:
- Regelung wie im bestehenden Naturschutzgebiet "Steyschlucht"
- Keine Änderungen der erlaubten Eingriffe durch zusätzliche Bezeichnung Europaschutzgebiet notwendig

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B

- das Betreten;
- das Befahren durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
- die Anlage von Rückewegen und Rückegassen;
- das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz;

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B

- das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzgruppen, Hecken und Ufergehölzen;
- die Einzelstammentnahme, die Durchforstung und der mechanische Forstschutz in Form des Ausmähens;
- die punktuelle Düngung des Jungwuchses sowie die Jungwuchs- bzw. Dickungspflege, jeweils in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B

- Kahlhiebe bis 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
- die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
- die vorübergehende Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen für im Schutzgebiet angefallenes Holz sowie dessen Verarbeitung;

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B

die Aufforstung mit

- Lavendelweide, Bruchweide, Grauerle, Esche
- Bergahorn, Feldahorn, Winterlinde, Sommerlinde
- Stieleiche, Bergulme, Traubenkirsche, Rotbuche, Weißtanne

unter Verwendung von Wildlingen aus der Umgebung oder Vermehrungsgut gemäß dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- die Wildfütterung, ausgenommen unmittelbar an Gewässerufern und in Gewässern;
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- die Durchführung von Bachräumungen;
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen, Brücken, elektrischen Leitungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen.

Natur



LANDSCHAFTSPFLEGEPLAN



Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es,

- durch geeignete Pflegemaßnahmen
- einen günstigen Erhaltungszustand
- der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

ABER: Umsetzung der Pflegemaßnahmen nur im Rahmen privatrechtlicher **Verträge.**

Natur



Beispiele Landschaftspflegeplan



- Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen;
- Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz;
- Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze;
- Förderung gesellschaftstypischer Gehölze;



Natur



Beispiele für Landschaftspflegeplan



- Sicherung der ungestörten Hydrologie (Kalktuffquellen)
- Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik (Koppe, naturnahe Flüsse)
- Vermeidung von Klettersport an Felswänden mit Vorkommen von Zwerglungenmoos
- Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähguts (Kalktrockenrasen)

Natur



Entschädigung



Anspruch auf Entschädigung bei

- erheblicher Ertragsminderung oder
- erheblicher Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung,
- wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist (zB. Bewirtschaftungsvereinbarung)
- Für den Großteil der Flächen KEINE Änderungen der Bewirtschaftung notwendig!!

Natur



Geltendmachung der Entschädigung



- wenn keine gütliche Einigung zustande kommt
- bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001
- bei der Landesregierung geltend zu machen

Natur



WEITERE VORGANGSWEISE



- **Finalisierung erlaubte Maßnahmen und Landschaftspflegeplan**
- **Nach Abschluss Fachausschuss nochmalige Information für GrundeigentümerInnen**
- **Sprechstunden für GrundeigentümerInnen**
- **Begutachtungsverfahren**
- **Verordnung** des Gebietes durch einen Beschluss der Oö. Landesregierung
- **Kundmachung** im Landesgesetzblatt



KONTAKT

- **Fachliche Informationen**

Michael Strauch, 0732 / 7720 / 11874

Michael.Strauch@ooe.gv.at

- **Rechtliche Information:**

Mag. Karin Pindur, 0732 / 77 20 /11896

karin.pindur@ooe.gv.at



Natur

